

borabola.

Jugend-Wettbewerb: Handball für Südafrikas Jugend

Macht mit Eurer Idee mit!

BoraBola.-Ausschreibungsprozess zur Teilnahme am internationalen Jugend-Austausch

Das soziale Projekt BoraBola. – im übertragenden Sinn Ball, Unterstützung, Gutes tun – bringt Handballbegeisterte Jugendliche aus Deutschland und Südafrika zusammen: Ziel des bundesweiten Wettbewerbs ist es, Ideen zur Entwicklung des Handballs in Südafrika einzureichen – vom Aufbau von Spielfeldern bis hin zum Handballtraining. Integration wird erlebbar und eine Brücke zwischen den Kulturen geschaffen. Die Gewinner fliegen nach Südafrika, wo sie ihre Idee vor Ort umsetzen und das Leben in der lokalen Gemeinde kennen lernen können.

Wie könnt Ihr mitmachen?

Stellt uns **Eure Idee** vor **wie Ihr mit Handball die Kinder und Jugendlichen in Südafrika vor Ort unterstützen möchtet** – vom Aufbau von Spielfeldern bis hin zu Handballtraining. Der Kreativität ist dabei keine Grenze gesetzt.

Euren Vorschlag reicht Ihr in einem kurzen Videoclip (maximal 2 Minuten) und in Form einer schriftlichen Projektbeschreibung inkl. Umsetzungsmaßnahmen und Finanzierung ein.

Einsendeschluss: **15. Juni 2015** per Email an: bufdi@dhb.de, Betreff: BoraBola2015

Was ist das Ziel des Wettbewerbs?

- Ideen zur nachhaltigen Unterstützung der Handballentwicklung in Südafrika zu sammeln
- Junge Leute zu motivieren sozial aktiv zu werden
- Integration zu fördern durch interkulturelle Begegnung von Jugendlichen aus Deutschland und Südafrika
- Mit und durch Handball Sozialkompetenzen erlebbar machen
- Die dauerhafte Etablierung eines internationalen Jugendaustausches

Wer kann mitmachen?

Kinder und Jugendliche in Deutschland, die handballaffin sind, können sich als Gruppe (z.B. Schulklasse, Vereinsmannschaft, etc.) an dieser Aktion beteiligen. Ein Team besteht aus max. 20 Teilnehmern im Alter von 12 bis 26 Jahren (gerne Mädchen und Jungen gemischt) und zwei Betreuern.

Was muss eingereicht werden?

Videoclip (maximal 2 Minuten) und eine schriftliche Projektbeschreibung (maximal 1 Seite) inkl. Umsetzungs- und Finanzierungsplan. In Eurem Projektvorschlag stellt Ihr Euch als Team und Eure Idee vor. Verdeutlicht wie Ihr die

Mit freundlicher Unterstützung vom:

Gefördert durch:



borabola.

Jugend-Wettbewerb: Handball für Südafrikas Jugend

Idee umsetzen möchten und warum Eure Idee einen nachhaltigen Beitrag zur Handballentwicklung und zum Kulturaustausch leistet.

Was könnt Ihr gewinnen?

Das Sieger-Team gewinnt eine **einwöchige Reise nach Südafrika**, um Ihre Idee vor Ort im Westkap von Südafrika umzusetzen. Der zweite Platz gewinnt ein "Schnupper-Handball-Camp" von CommEvent, Deutschlands führendem Anbieter für Handball-Camps, Trainer-Seminare u.v.m.: www.handball-camp.de. Der dritte Platz erhält einen attraktiven Sachpreis für das ganze Team.



Wie wird über die Gewinner entschieden?

Eine namhaft besetzte Jury entscheidet über die Gewinner: Die unabhängige Jury besteht unter anderem aus den Mitgliedern Heiner Brand (Hallenhandball-Weltmeister 1978, Weltmeistertrainer von 2007), Harald Schmid (Weltklasse-Hürdenläufer und Repräsentant der Organisation „Kinder stark machen“), Henning Opitz (Vorsitzender des Freundeskreises des Deutschen Handballs) sowie Anne Müller (HC Leipzig, DHB-Nationalspielerin) und Johannes Bitter (HSV Hamburg, Weltmeister 2007).

Wie ist der zeitliche Ablauf?

- Einsendeschluss der Projektvorschläge: 15. Juni 2015
- Auswahl-Phase: Bis zum 30. Juni 2015
- Bekanntgabe der Gewinner: Anfang Juli.
- Umsetzung der Reise: Die Reise findet im Zeitraum zwischen dem 17. und 31. Oktober 2015 statt (Dauer 7 bis 10 Tage).

Wer steckt dahinter?

Neben den Ausrichtern marketingSPIRITS und PLAY HANDBALL ZA wird das Projekt vom Deutschen Handballbund und der Deutschen Sportjugend gefördert und unterstützt.

PLAY HANDBALL ZA ist eine gemeinnützige südafrikanische Organisation, die durch die Etablierung der Sportart Handball in Südafrika eine geschlechter- und rassenunabhängige Plattform schaffen möchte, in deren Umfeld sich Kinder und Jugendliche in Südafrika begegnen können.

marketingSPIRITS organisiert und vermarktet Projekte, die sich für die Integration und gegen die Ausgrenzung von bildungs- und sozial schwachen jungen Menschen engagieren. Die Agentur mit Niederlassungen in Hamburg und Berlin ist Ansprechpartner in Deutschland.

Wo finde ich weitere Informationen?

www.bora-bola.com

Rückfragen per E-Mail an: kontakt@marketing-spirits.de

Mit freundlicher Unterstützung vom:

Gefördert durch:



borabola.

Jugend-Wettbewerb: Handball für Südafrikas Jugend

Teilnahmebedingungen

Liebe Teilnehmerin,
lieber Teilnehmer,

zu einer reibungslosen Abwicklung des Wettbewerbs und zu einem optimalen Verlauf der Durchführung des Austausches tragen klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei. Diese wollen wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Bedingungen treffen. Lesen Sie diese Teilnahmebedingungen daher bitte vor Ihrer Teilnahme an dem Wettbewerb sorgfältig durch.

Allgemeine Bedingungen zum Wettbewerb:

1. **Gewinnberechtigung:** Gewinnberechtigt sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Ihre Unterlagen bis zum 15. Juni 2015 (Email-Eingang) eingesendet haben. Die Ausrichter behalten sich das Recht vor, Teilnehmer vom Gewinn auszuschließen, die gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen und/oder in sonst unfaire Weise die Verlosung beeinflussen.
2. **Haftungsbeschränkung:** Die Ausrichter übernehmen keine Haftung für etwaige technische Störungen des Internets / Email Providers, aufgrund dessen eine Teilnahme nicht oder nur unzureichend erfolgen kann.
3. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ausschreibungsbedingungen:

4. **Teilnehmer:** Teilnehmen dürfen Gruppen von Jugendlichen und jungen Menschen im Alter zwischen 12 bis 26 Jahren, zzgl. zwei Betreuern (21 Jahre oder älter).
5. **Minderjährige Teilnehmer:** Bei minderjährigen Teilnehmern muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten an der möglichen Teilnahme des Jugendaustausches und der Reise nach Südafrika gegeben sein. Für die Einholung der Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten ist die Gruppenleitung / Betreuer verantwortlich.
6. **Form der Projektunterlagen:** Die Idee ist in Form eines Videoclips (maximal 2 Minuten) und einer schriftliche Projektbeschreibung (maximal 1 Seite) inkl. Umsetzungs- und Finanzierungsplan per Email einzureichen. Sofern die Datei-Größe für einen Email-Transfer zu groß ist, können die Unterlagen als Download via einem Online-Link (Bspw. Dropbox) per Email eingereicht werden. Unterlagen, die nicht in digitaler Form eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.
7. **Umsetzbarkeit & Finanzierung der Idee:** Die Teilnehmer müssen in ihrem Projektvorschlag verdeutlichen wie sie diesen umsetzen und finanzieren möchten. Beinhaltet die Realisierung der eingereichten Idee den Bedarf an Sach- oder Finanzmitteln (Bspw. müssen für den Bau von Toren Holz angeschafft werden), so sind die Teilnehmer selber verantwortlich die finanziellen Mittel aufzutreiben. Es gibt keine Unterstützung der BoraBola.-Awards für die Realisierung der eingereichten Idee.
8. **Ablauf & Laufzeit:** Der Award ist vom 15. Mai 2015 bis zum 15. Juni 2015 ausgeschrieben. Die Gewinner werden bis zum 03. Juli benachrichtigt. Die Reise findet zwischen dem 17. und 31. Oktober 2015 statt (Dauer 7 bis 10 Tage).
9. **Benachrichtigung der Gewinner:** Die Gewinner werden persönlich (Email und/oder Telefon) informiert und auf der Website veröffentlicht. Die Platzierungen werden auf der Pressekonferenz Anfang Juli bekanntgegeben. Hierzu sendet jedes Gewinner-Team einen Vertreter. Der Ort der Pressekonferenz wird den Gewinnern rechtzeitig mitgeteilt. Alle anderen Teilnehmer werden nicht separat über den Ausgang der Jury-Entscheidung informiert.
10. **Die Jury:** Es werden keine Jury-Entscheidungen und Bewertungslisten veröffentlicht bzw. bei Nachfragen Auskunft erteilt. Die Jury entscheidet unabhängig und neutral über die Auswahl der Gewinner.
11. **Verfügbarkeit Reisezeitraum:** Die Teilnehmer (Gruppe, Team, etc.) verpflichten sich mit ihrer Teilnahme am Wettbewerb, dass sie zum angegebenen Reisezeitraum verfügbar sind und die ausgeschriebene Reise antreten können. Kann das gesamte Team oder ein einzelnes Teammitglied aus unvorhersehbaren Gründen die Reise nicht antreten gelten die unten genannten Bestimmungen (Rücktritt der/des TN, 24 ff).



Mit freundlicher Unterstützung vom:



Gefördert durch:



borabola.

Jugend-Wettbewerb: Handball für Südafrikas Jugend

Mediennutzungsrechte & Datenschutz

12. **Bild-, Video und Tonaufnahmen:** Foto-, Ton- und/oder Videoaufnahmen, die während der Durchführung des Awards und der Reise aufgenommen werden, dürfen vom Veranstalter zu eigenen Werbezwecken verwendet werden. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass Aufnahmen von seiner Person gemäß vorstehendem Absatz erstellt und solche Bilder, ggf. O-Töne im Hörfunk, im TV und im Internet des Veranstalters marketingSPIRITS und PLAY HANDBALL ZA sowie dessen Partner gezeigt werden. Mit der Teilnahme an der Ausschreibung erklärt sich der Teilnehmer und/oder der/die Erziehungsberechtigte(n) hiermit einverstanden und überträgt die Mediennutzungsrechte an PLAY HANDBALL ZA und marketingSPIRITS.
13. **Datenschutzhinweis:** Wir verarbeiten personenbezogene Daten der Teilnehmer wie Name, Anschrift, Namen der Eltern, Geburtsdatum elektronisch, soweit sie zur Durchführung erforderlich sind. Keinesfalls geben wir die Daten an Dritte zu Zwecken der Werbung oder des Direktmarketings weiter. Keinesfalls verarbeiten wir sensible Daten entgegen den Bestimmungen des BDSG und der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.
Auch nach Durchführung der Reise/Gewinn bleiben die Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG bei uns gespeichert. Der Teilnehmer hat jedoch jederzeit das Recht, die Löschung seiner Daten von uns zu verlangen.
Die Teilnehmer haben das Recht, jederzeit Auskunft über die von ihnen gespeicherten Daten zu verlangen und nach vollständiger Abwicklung des Awards einer weiteren Verarbeitung der über sie gespeicherten personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Die Reise/ der Südafrika-Austausch

14. **Enthaltene Leistungen:** Im Reisepaket sind Flug Frankfurt – Kapstadt und zurück, Zug zum Flug, Übernachtung in landestypischer Unterkunft und einfache Verpflegung, Reiseleitung und kulturelles Programm vor Ort enthalten. Nicht übernommen werden unter anderem VISA-Kosten, notwendige Impfungen, Reise-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, Gruppenversicherungen, Projektbezogene Kosten des eingereichten Vorschlages.
15. **Abschluss von Reise-Versicherungen:** Unfall-, (Auslands)Kranken-, Haftpflicht-, Reisegepäck und Reiserücktrittskosten-Versicherungen sind nicht in den Reise-Leistungen enthalten und werden auch nicht von dem Veranstalter zusätzlich angeboten. Es wird der selbstständige Abschluss dieser Versicherungen bei entsprechenden Anbietern empfohlen.
16. **Einzelleistungen Dritter:** Werden vom Veranstalter Einzelleistungen Dritter genutzt, gelten die AGB des jeweiligen Drittanbieters.

Gesonderte Bedingungen für Gewinne (insb. Jugendaustausch)

Diese Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen, nachstehenden Teilnehmer (im Folgenden TN abgekürzt; als TN gilt sowohl die gesamte Gruppe als auch ein einzelnes Gruppenmitglied) und uns als Award-Veranstalter (im Folgenden mit AV abgekürzt) im Teilnahmefall und evtl. Gewinnfall zustande kommenden Vertrags.

Abschluss & Verpflichtung der Teilnahme an der Ausschreibung

17. Grundlage des Angebots des AV und der Teilnahme des TN sind die Wettbewerbsausschreibung und ergänzende Informationen soweit diese dem TN bei der Teilnahme vorliegen.
18. Bei Minderjährigen kommt die Vereinbarung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowohl mit dem minderjährigen TN, als auch mit dessen gesetzlichem(n) Vertreter(n) zustande.
19. Der TN hat für alle Vertragsverpflichtungen von Gruppenmitgliedern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
20. Der Vertrag kommt durch die Information über den Gewinn durch den AV beim TN zu Stande. Die Information erfolgt per Email. Durch die Anreise zur Pressekonferenz verpflichtet sich der TN die mögliche Reise anzutreten.

Leistungsverpflichtung des AV, Ergänzende Vereinbarungen, Zusicherung Dritter

21. Die Leistungsverpflichtung des AV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Ausschreibungsunterlagen und nach Maßgabe sämtlicher in der Ausschreibungsgrundlage (Prospekt, Internet) erhaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Gewinne, die den TN zur Verfügung gestellt wurden.

Mit freundlicher Unterstützung vom:

Gefördert durch:



borabola.

Jugend-Wettbewerb: Handball für Südafrikas Jugend

22. Reisevermittler (z.B. Reisebüros, Kooperationspartner des AV), Reise- und Freizeitleiter sowie Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom AV nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des AV hinausgehen oder im Widerspruch zur Wettbewerbsausschreibung stehen.
23. Ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu den in der Gewinn-Ausschreibung und der Ausschreibungsgrundlage beschriebenen Leistungen sowie zu den Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem AV. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

Rücktritt der/des TN

24. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem AV umgehend unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
25. Kann ein einzelnes Team-Mitglied aus etwaigen Gründen nicht teilnehmen, so kann es Ersatz benennen. Die Kosten bereits entstandener Buchungen trägt der TN (siehe folgender Absatz).
26. Das Gewinner-Team hat die Namen der Gruppenmitglieder der AV nach Verkündung mitzuteilen. Sofern nach abgeschlossener Buchung Änderungen bei den Teilnehmern vorgenommen werden, trägt der TN die Kosten der Umbuchung und anderer damit verbundener Kosten selber.
27. Kann das gesamte Team die Reise nicht antreten, wird der Preis an den Zweit-Platzierten und so weiter vergeben. Sofern dies nicht möglich ist, entscheidet die Jury darüber.
28. Dem TN wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit ausdrücklich empfohlen.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen / Finanzieller Leistungsausgleich

29. Es besteht kein Anspruch auf finanziellen Ausgleich bei Nicht-Inanspruchnahme des/der Leistungen/Preise.
30. Nimmt der TN einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige finanzielle Erstattung.

Kündigung durch den AV aus Gründen des Verhaltens des TN

31. Der RV kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des AV oder der von ihm eingesetzten Reiseleitung die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze des AV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Reiseleiterin/der Reiseleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom AV bevollmächtigt und berechtigt.
32. Bei Minderjährigen ist der AV, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der AV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist, die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

Pass-, VISA-, Gesundheitsbestimmungen

33. Der AV informiert die Gewinner über die obigen Bestimmungen, die für Südafrika gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des TN begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Personalausweis/Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden und liegen in der vollständigen Verantwortung der TN.
34. Soweit der AV seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der TN zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der AV ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger VISA, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Der AV haftet, auch dann, wenn er im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen.
35. Soweit dem TN aus den genannten Vorschriften Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, berechtigen ihn diese nicht zum kostenfreien Rücktritt. Dies gilt jedoch nur, wenn der AV seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des TN im Falle einer Verletzung der Informationspflicht des AV bleiben unberührt.
36. Die Kosten für eine entsprechende Gesundheitsvorsorge (Impfungen), VISA, und Reisepässe trägt der TN selber.

Mit freundlicher Unterstützung vom:

Gefördert durch:



borabola.

Jugend-Wettbewerb: Handball für Südafrikas Jugend

Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen bei Flugreisen

37. Der AV informiert den TN entsprechend der „EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens“ vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
38. Steht/stehen bei der Gewinnverkündung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der AV verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der AV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den TN informieren.
39. Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der AV den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
40. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte Liste der Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist, ist über den AV (marketingSPIRITS) abrufbar und in dessen Geschäftsräumen einzusehen.

Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

41. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom AV in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.
42. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§ 651d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem AV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom AV eingesetzten Reiseleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.
43. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem AV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der AV oder seine Beauftragten (Reiseleiter/in, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom AV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.
44. Leistungsträger, örtliche Agenturen, Reise-/Freizeitleiter und sonstige Beauftragte des AV sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des AV anzuerkennen.
45. Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach § 651g Abs.1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem AV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem AV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:
 - a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem AV geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag
 - b) Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem AV unter dessen Anschrift (siehe unten – zu senden an marketingSPIRITS) erfolgen.
 - c) Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN.
46. Ausschluss von der Reise: Die Teilnehmer/innen verpflichten sich, die Regelungen mit dem Reiseleiter und den Mitgliedern des Betreuerteams einzuhalten. Bringen Teilnehmer/innen sich bzw. die Gruppe in Gefahr oder stören den Verlauf der Reise erheblich, können sie durch den Reiseleiter ausgeschlossen werden. Minderjährige sind in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten abzuholen. Die Heimfahrt erfolgt auf jedem Fall auf eigene Kosten des TN.

Beschränkung der Haftung

47. Der AV übernimmt keine Haftung für entstehende Leistungs-, Sach- oder Personenschäden während der gesamten Reise.
48. Der AV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort).
49. Die mitreisenden Betreuer (bzw. der Verein/Schule) übernehmen die volle Verantwortung für das Wohl der Gruppe während der Reise. Dies wird vor Reiseantritt in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Es wird empfohlen eine entsprechende Gruppenversicherung (sofern nicht vorhanden) abzuschließen. Die Ausrichter übernehmen keine Haftung für etwaige Risiken (Unfall, Überfall etc.) oder bei höherer Gewalt.



Mit freundlicher Unterstützung vom:



Gefördert durch:



borabola.

Jugend-Wettbewerb: Handball für Südafrikas Jugend

50. Schutz des Eigentums: Der Veranstalter bemüht sich, das mitgeführte Eigentum in zumutbarer Weise zu schützen. Er übernimmt jedoch keine Haftung bei Einbruch oder Diebstahl durch Dritte. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer selbst zu beaufsichtigen. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Reisegepäckversicherung.

Rechtswahl und Gerichtsstand

51. Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem AV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den AV ausschließlich an deren Sitz verklagen.
52. Für Klagen des AV gegen TN bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des AV vereinbart.

Award-Veranstalter ist:

marketingSPIRITS Gehann & Rinow GbR
Petra Rinow und Max Gehann
kontakt@marketing-spirits.de
www.marketing-spirits.de

Play Handball ZA
Nicola Scholl
info@play-handball.org
www.play-handball.org

borabola.



marketingSPIRITS

Mit freundlicher Unterstützung vom:



Gefördert durch:

